

# NEWSLETTER

## Heutiges Thema

- Neue Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 09.05.2020

## Neue Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 09.05.2020

Am 11.05.2020 ist die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 09.05.2020 in Kraft getreten. Darin finden sich erneut Anpassungen für die Heime und unterstützenden Wohnformen und Einrichtungen der Tagespflege:

### § 2 a

#### **Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime und unterstützende Wohnformen, Einrichtungen der Tagespflege**

(1) 1In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind  
1. der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal sowie  
2. das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege  
verboten. 2Ausgenommen von Satz 1 sind Besuche durch werdende Väter, durch Väter von Neugeborenen, durch Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern auf Kinderstationen und durch enge Angehörige von Palliativpatientinnen und Palliativpatienten. 3Wenn es medizinisch und ethisch-sozial vertretbar ist, sind die Besuche bei erwachsenen Patientinnen und Patienten zeitlich zu beschränken.

4Die Leitung hat zudem für gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer sowie Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger, Seelsorgerinnen, Seelsorger, Geistliche und Urkundspersonen sowie für Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind, Ausnahmen von Satz 1 zuzulassen; die Zulassung ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern.

(2) 1In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG, in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, sind

1. der Besuch bei Bewohnerinnen, Bewohnern und beim Personal sowie  
2. das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege  
verboten. 2Abweichend von Satz 1 haben Zutritt zu den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG die Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen, insbesondere Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen, hinausgehen. 3Ausnahmen von Satz 1 können von der Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern sowie von Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat, sowie für Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste zugelassen werden. 4Satz 3 gilt entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben und Bestattungsunternehmen, wenn deren Leistung unaufschiebbar ist. 5Die Leitung der Einrichtung hat zudem für gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer sowie für Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger, Seelsorgerinnen, Seelsorger, Geistliche und Urkundspersonen Ausnahmen von Satz 1 zuzulassen; die Zulassung ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern. 6Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht unter den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, entscheidet die zuständige Behörde über die Zulassung von Ausnahmen nach den Sätzen 3 bis 5. 7Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen vom Verbot nach Satz 1 zulassen, wenn die Leitung der Einrichtung auf der Grundlage eines Hygienekonzepts nachweist, dass ein geschützter Kontakt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern sichergestellt ist. 8Ausnahmen können nur zum Zweck des Besuchs von Bewohnerinnen und Bewohnern zugelassen werden. 9Für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht unter den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, gelten die Sätze 7 und 8 mit der Maßgabe, dass die Vorlage des Hygienekonzeptes durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder durch von diesen Beauftragte zu erfolgen hat. 10In allen Fällen sind beim Betreten der jeweiligen Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG ist untersagt. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. <sup>3</sup>Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. <sup>4</sup>Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in kritischen Infrastrukturen tätig sind. <sup>5</sup>In kritischen Infrastrukturen sind Personen insbesondere der folgenden Berufsgruppen tätig:

1. Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
2. Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
3. Beschäftigte im Bereich der Polizei, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr,
4. Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und vergleichbarer Bereiche.

<sup>6</sup>Ausgenommen von Satz 1 ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen. <sup>7</sup>Ferner dürfen im Einzelfall Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden,

1. für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder
2. die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

## § 2 b

### Neuaufnahme in Heime und unterstützende Wohnformen, Verlassen der Einrichtung

(1) <sup>1</sup>In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG und in Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG, in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, sowie in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden.

<sup>2</sup>In Heimen für Menschen mit Behinderungen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mindestens zehn Plätze nicht belegt waren, sind aus diesen nicht belegten Plätzen unverzüglich Isolations- und Quarantänebereiche zu bilden. <sup>3</sup>Die Isolations- und Quarantänebereiche haben für die Dauer der Quarantäne auch für Personen zur Verfügung zu stehen, die in Leistungsangebote anderer Träger aufgenommen werden sollen, wenn diese Träger nach Satz 2 nicht zur Schaffung eigener Isolations- und Quarantänebereiche verpflichtet sind. <sup>4</sup>Die Zahl der belegbaren Plätze in Isolations- und Quarantänebereichen ist der zuständigen Behörde nach deren Vorgaben regelmäßig zu melden.

<sup>5</sup>Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, insbesondere für den Fall, dass unmittelbar vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die

erforderliche Quarantäne bereits in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung nach Satz 1 eingehalten wurde.

(2) 1Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Absatz 1 sollen die Bewohnerinnen und Bewohner anhalten, die Einrichtung und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen. 2Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht unter den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, ist die zuständige Behörde hierfür zuständig.

### Was sind die wichtigsten Kernaussagen?

- Das Besuchsverbot bleibt bestehen; wie bisher kann das Gesundheitsamt Ausnahmen auf Basis eines Hygienekonzeptes zulassen
- Die Personengruppen, für die Ausnahmen vom Besuchs- und Betretungsverbot durch die Einrichtungsleitung zuzulassen sind, sind erweitert worden.
- Neuaufnahmen sind auch weiterhin nur dann möglich, wenn für den Zeitraum für 14 Tagen ab Aufnahme die neuen Bewohner\*innen in Quarantäne untergebracht werden; Ausnahmen können auch hier vom Gesundheitsamt zugelassen werden (hier ist der ehemalige Covid-19-Patient denkbar, der die Krankheit in Krankenhausisolation durchgemacht hat und nun ohne weitere Vorgaben gesund in ein Pflegeheim entlassen werden kann)
- Nach wie vor gibt es kein Verbot zum Verlassen der Einrichtung für die Bewohner. Die Betreiber sollen die Bewohner\*innen anhalten, die Einrichtung und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen

**Ausblick:**

Es ist davon auszugehen, dass u.U. bereits in der nächsten Verordnung eine Lockerung des Besuchsverbotes in Einrichtungen geben wird. Diese war bereits in der letzten Woche von der Bundeskanzlerin angekündigt worden. Danach sollten Bewohner\*innen die Möglichkeit erhalten, eine feste Bezugspersonen für Besuche benennen zu können. Dies hat die Nds. Landesregierung in der aktuell geltenden Verordnung noch nicht aufgegriffen. In einer Pressemitteilung des Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 09.05.2020 wird dazu folgendes mitgeteilt:

*„Bereits seit dem 17. April ist der Besuch von Angehörigen und Freunden in Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen möglich. Bedingung dafür ist jedoch, dass die Heimleitungen dem örtlichen Gesundheitsamt ein entsprechendes Hygienekonzept vorlegen. Einige Heime haben dies bereits getan und Besuche damit möglich gemacht haben. Allerdings haben viele Heimleitungen der Landesregierung mitgeteilt, dass sie mit der Umsetzung noch nicht weit genug seien. Daher können in Niedersachsen Einzelbesuchsrechte für Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen noch nicht umgesetzt werden.“*

Insofern lautet unsere dringende Empfehlung, jetzt ein Konzept für Einzelbesuche zu durchdenken, damit diese ab der Aufnahme in die Verordnung sofort umgesetzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass sobald hier eine Veränderung der Verordnung vorgenommen wird (was überaus über das Wochenende der Fall sein könnte), die Angehörigen erwarten, dieses Besuchsrecht auch umgehend ausüben zu dürfen.

**Bleiben Sie gesund.****Ihr Team der Heimaufsicht**